

**Satzung
des Vereins
D J K Neuburg am Inn e.V.
in der Fassung vom 10.11.2022**

Gliederung und Inhalt:

I. Allgemeines §§ 1 -6	Blatt 2 – 3
II. Ziele und Aufgaben § 7	Blatt 3
III. Mitgliedschaft §§ 8 – 10	Blatt 4 – 5
IV. Mitgliederversammlung §§ 11 – 12	Blatt 5 - 6
V. Vereinsausschuss §§ 13 – 16	Blatt 6 – 8
VI. Vorstand §§ 17 – 20	Blatt 8 – 10
VII. Kassenprüfer und Kassenprüfung §§ 21 – 23	Blatt 10 - 11
VIII. Abteilungen § 24	Blatt 11
IX. Beiträge, Gebühren, Vergütungen, Dienstverhältnisse §§ 25 – 26	Blatt 11
X. Satzungsänderung § 27	Blatt 12
XI. Liquidation §§ 28 – 29	Blatt 12
XII. Schluss- und Überleitungsbestimmungen §§ 30 – 32	Blatt 12
Beurkundung	Blatt 13

I. Allgemeines

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen

„D J K Neuburg am Inn“

Er wurde in nicht rechtsfähiger Form am 29. November 1972 gegründet.

- (2) Sitz des Vereins ist Neuburg am Inn

§ 2

- (1) Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft im Diözesanverband Passau. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK Diözesanverbandes Passau. Der Verein führt das DJK-Zeichen. Seine Farben sind rot-weiß.
- (2) Der Austritt aus dem DJK-Sportverband Deutsche Jugendkraft kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden. Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis- und Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst am Ende des Kalenderjahres wirksam.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.V. (Sitz München), bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten. Der Beitritt zu Fachverbänden erfolgt ausschließlich auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 3

- (1) Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Diözesanverband.
- (2) Der Verein ist Jugendpflegeorganisation für die DJK-Sportjugend, ist Bildungsgemeinschaft für deren jugendliche und erwachsene Mitglieder.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01. Januar 1977.
- (4) Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Vereins darf nur für die in dieser Satzung beschriebenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den in dieser Satzung festgelegten Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden. Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit für den Verein unentgeltlich und ehrenamtlich.

§ 4

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsausschuss
3. der Vorstand (§ 26 BGB)
4. die Kassenprüfer

§ 5

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

II. Ziele und Aufgaben

§ 7

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamten menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt die Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport; er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen und demokratischen Lebensordnung.
3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung, sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.
4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter, sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
6. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

III. Mitgliedschaft

§ 8

- (1) Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt. Die Aufnahme von aktiven Mitgliedern kann durch Beschluss des Vereinsausschusses beschränkt werden, wenn die weitere Aufnahme von aktiven Mitgliedern einen geordneten Sportbetrieb auf den zur Verfügung stehenden Sportanlagen nicht mehr zulässt.
- (2) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - a) Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind.
 - b) Passive Mitglieder, die bereit sind an den Veranstaltungen der DJK teilzunehmen, die Aufgaben des Vereins zu fördern und einen Beitrag zu leisten.
 - c) Ehrenmitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt ausschließlich auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Verein ehrt selbst verdiente Mitglieder oder beantragt Ehrungen für sie nach den Ehrenordnungen des Bundes- und Diözesanverbandes.
- (5) Die altersmäßige Gliederung der Mitglieder richtet sich nach den Ordnungen der einzelnen Fachverbände
- (6) Sämtliche Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Zu Mitgliedern des Vorstands und des Vereinsausschusses oder zu Kassenprüfern sind nur Mitglieder wählbar, die im Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten dem Verein angehören.

§ 9

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsausschuss. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand. Für das Aufnahmeverfahren ist die vom Verein beschlossene Ordnung verbindlich. Bei minderjährigen Antragsstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (2) die Mitgliedschaft endet außer durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Kalenderjahres und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt. Für den Ausschluss eines Mitglieds gelten folgende Verfahrensvorschriften:
 - a. Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vereinsausschuss durch Beschluss. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vereinsausschuss zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom amtierenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Gegen diesen Beschluss ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat, gerechnet vom Tag der Aufgabe zur

Post (Poststempel) des eingeschriebenen Briefes. Der Einspruch muss innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorstand eingehen.

- b. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und eines beauftragten Mitglieds des Vereinsausschusses durch Beschluss. Für die Ausfertigung des Beschlusses und dessen Zustellung gelten die Bestimmungen der Ziffer 1 sinngemäß. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist Berufung durch das betroffene Mitglied an den Vorstand des DJK-Kreis- bzw. Diözesanverbandes zulässig. Die Frist für die Einlegung der Berufung beträgt einen Monat, gerechnet vom Tag der Aufgabe der Post (Poststempel) des eingeschriebenen Briefes. Die Berufung muss innerhalb dieser Frist bei der Berufungsinstanz oder beim Vorstand des Vereins eingehen.
- c. Die Beschlüsse über einen Ausschluss werden rechtswirksam, wenn die in Ziffer 1 und 2 genannten Fristen ohne Einlegung eines Rechtsmittels abgelaufen sind oder der Beschluss der Berufungsinstanz dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Brief zugestellt worden ist.

§ 10

Die Pflichten der Mitglieder sind:

1. Die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten
2. am Sport und Gemeinschaftsleben der DJK aktiv teilzunehmen und die Satzung und Ordnung der DJK erfüllen
3. im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden zu erfüllen
4. die festgesetzten Beiträge zu entrichten
5. wenn sie pädagogische und leitende Aufgaben übernehmen, sich in besonderer Weise auf die Satzung der DJK und die Grundsätze ihrer Sportpflege zu verpflichten

IV. Mitgliederversammlung

§ 11

- (1) Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder des Vereins findet jeweils im März jeden Jahres statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt
 - a. auf Beschluss des Vereinsausschusses
 - b. auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Stimm- und Wahlberechtigten Mitglieder des Vereins
 - c. auf Grund der sonstigen Bestimmungen dieser Satzung.
 - d. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die gleichen Rechte wie die Jahreshauptversammlung.
- (3) Termin und Ort für Mitgliederversammlungen werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, durch Beschluss des Vereinsausschusses festgelegt. Mitgliederversammlungen sind zwei Wochen vorher (Tag der Aufgabe zur Post) mittels Rundschreiben an alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder durch den ersten Vorsitzenden einzuberufen. Das Rundschreiben soll die voraussichtliche Tagesordnung enthalten.
- (4) Auch ein Vertreter des Diözesanverbandes Passau ist offiziell zu allen MV und JHV einzuladen.
- (5) Der Vereinsausschuss kann für Mitgliederversammlungen, MV oder JHV, beschließen, auf persönliche, schriftliche Einladungen der Mitglieder zu verzichten. Diese aufwendigen, persönlichen Einladungen können ersetzt werden durch verschiedene öffentliche Einladungen,

z.B. über die lokale Presse oder im Gemeindeblatt, durch Aushang im Vereinsheim oder im Supermarkt, durch Bekanntgabe in den wöchentlichen Sportstunden oder per Internet über die Homepage des Vereins. Soweit Mitglieder Email Adressen hinterlegt haben, können diese auch für persönliche Einladungen genutzt werden.

§ 12

- (1) Der Erste Vorsitzende führt den Vorsitz in allen Mitgliederversammlungen. Im Verhinderungsfalle tritt der Zweite, beziehungsweise Dritte Vorsitzende an seine Stelle.
- (2) Über die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung entscheidet, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Vereinsausschuss durch Beschluss. Anträge, die von mindestens zwanzig von Hundert (20 %) der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, stimm- und wahlberechtigten Mitglieder über alle Angelegenheiten des Vereins. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vereinsausschuss in seiner nächsten Sitzung durch Beschluss.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen und zu unterzeichnen, dass vom Vorsitzenden der Versammlung mittels Unterschrift zu bestätigen ist.

V. Vereinsausschuss

§ 13

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes
 - b. dem geistlichen Beirat
 - c. den Abteilungsleitern
 - d. vier Beisitzern
- (2) Die Abteilungsleiter und Beisitzer sind von der Jahreshauptversammlung mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder auf jeweils drei Jahre zu wählen. Die Amtszeit der Abteilungsleiter und Beisitzer beginnt jeweils mit dem 01. April und endet jeweils zum 31. März.
- (3) Kommt bei der Jahreshauptversammlung die Wahl von Abteilungsleitern nach § 13 Absatz 2 dieser Satzung nicht zustande oder verzichtet die Jahreshauptversammlung durch Beschluss auf die Wahl von Abteilungsleitern, so sind diese durch Beschluss des Vereinsausschusses zu bestellen. Scheidet ein Abteilungsleiter durch Rücktritt oder Erlöschen der Mitgliedschaft aus dem Vereinsausschuss aus, so hat der Vereinsausschuss durch Beschluss für den Rest der laufenden Amtszeit ein anderes Mitglied zum Abteilungsleiter zu bestellen.
- (4) Der geistliche Beirat wird durch Beschluss des Vereinsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Stelle bestellt. Seine Amtszeit ist nicht an die Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Paragraphen gebunden.
- (5) Sind aus dem Vereinsausschuss durch Rücktritt oder Erlöschen der Mitgliedschaft mehr als die Hälfte seiner Beisitzer ausgeschieden, so sind für den Rest der laufenden Amtszeit durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats an Stelle der ausgeschiedenen Beisitzer neue Beisitzer in den Vereinsausschuss zu wählen. Die Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Paragraphen gelten sinngemäß

- (6) Auf Beschluss des Vereinsausschusses kann bei der nächsten Jahreshauptversammlung die vorzeitige Neuwahl von Vorstand und Vereinsausschuss angesetzt werden. In diesem Falle endet die Amtszeit des bisherigen Vereinsausschusses am 31. März nach dieser Jahreshauptversammlung. Der neu zu wählende Vereinsausschuss wird in diesem Falle wieder für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Paragraphen gelten sinngemäß.

§ 14

- (1) Vorsitzender des Vereinsausschusses ist der Erste Vorsitzende. Im Verhinderungsfalle tritt der zweite, beziehungsweise der Dritte Vorsitzende an seine Stelle. Sitzungen des Vereinsausschusses sind vom Vorsitzenden eine Woche vor dem Termin einzuberufen.
- (2) Der Vereinsausschuss beschließt mit den Stimmen der Mehrheit seiner gesamten Mitglieder. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn bei seinen Sitzungen mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (§ 13, Abs. 1) anwesend sind. Ist der Vereinsausschuss in einer seiner Sitzungen nicht beschlussfähig, so ist er in seiner nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt dann mit einer Mehrheit von fünfundsiebzig von Hundert (75 %) der anwesenden Mitglieder.
- (3) Funktionäre, die nach § 15 Absatz 2, Ziffer 6, dieser Satzung bestellt wurden, und Kassenprüfer können zu den Sitzungen des Vereinsausschusses als beratende Mitglieder zugezogen werden.
- (4) Die Beschlüsse des Vereinsausschusses sind vom Schriftführer nach jeder Sitzung in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden der Sitzung mittels Unterschrift zu bestätigen.
- (5) Der Vereinsausschuss kann sich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, eine Geschäftsordnung geben.

§ 15

- (1) Der Vereinsausschuss ist in allen Angelegenheiten des Vereins den Beschlüssen der Mitgliederversammlung unterworfen.
- (2) Der Vereinsausschuss beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, über
- a. das Sportprogramm des Vereins
 - b. die Abhaltung sonstiger Veranstaltungen
 - c. die Verwendung und Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d. die Nutzung, Instandhaltung und Pflege der Sportanlagen des Vereins sowie über den Abschluss von Nutzungs-, Miet-, Pacht- und Kaufverträge für Grundstücke und Gebäude
 - e. die Bestellung von Kommissionen aus seiner Mitte für die Vorbereitung oder Ausführung bestimmter Vorhaben
 - f. die Bestellung von Mitgliedern zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben (z.B. Jugendleiter, Jugendvertreter, Sportwart, Frauenwartin, Sportarzt, Pressewart, Hilfskassier u.s.w.) und
 - g. die Anstellung von Bediensteten des Vereins

§ 16

Die nach § 13 Absätze 2, 3 und 4 oder nach § 15 Absatz 2, Ziffer 6 dieser Satzung gewählten oder bestellten Führungskräfte haben folgende Aufgaben:

1. der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand und dem Vereinsausschuss, mit denen er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgabe gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.
2. Dem Jugendleiter ist die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilung aufgetragen. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der DJK Jugendordnung.
3. Die Jugendvertreter vertreten die Belange der Jugend- und Schülerabteilungen gegenüber Vorstand und Vereinsausschuss. Sie unterstützen den Jugendleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
4. Der Sportwart ist für den gesamten Sportbetrieb des Vereins verantwortlich. Er koordiniert den Sportbetrieb zwischen den einzelnen Abteilungen.
5. Die Abteilungsleiter haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung von Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb, für die technische Ausbildung und vertreten die Belange ihrer Abteilung gegenüber Vorstand und Vereinsausschuss. Sie sind für Haltung und Disziplin ihrer Abteilung mitverantwortlich. Sie vertreten ihre Abteilungen im Einvernehmen mit dem Vorstand und dem Vereinsausschuss gegenüber Fachverbänden
6. Die Frauenwartin sorgt für die Durchführung der Aufgaben des Frauensports und vertritt die Anliegen des Frauensports gegenüber Vorstand und Vereinsausschuss.
7. Dem Sportarzt obliegt die ärztliche Betreuung aller Vereinsmitglieder durch Grunduntersuchungen und laufende Überprüfung des Gesundheitszustandes durch Überwachung des Trainings und Wettkampfes, besonders bei den jugendlichen Mitgliedern, sowie die Überwachung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.
8. Der Pressewart arbeitet in der Redaktion der Vereinszeitung mit, fertigt Berichte für die Tagespresse, hält Verbindung mit den Pressestellen in Kreis, Diözese, Land und DJK-Sportamt und unterstützt die Verbreitung der DJK-Verbandszeitschrift.
9. Die Hilfskassiere unterstützen den Schatzmeister bei der Abwicklung der laufenden Kassengeschäfte.

VI. Vorstand

§ 17

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Dritten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Auf die Wahl eines Dritten Vorsitzenden kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung verzichtet werden.
- (2) Der Erste, Zweite und Dritte Vorsitzende hat je Einzelvertretungsbefugnis. Der Zweite und Dritte Vorsitzende vertritt den Ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfalle. Der Verhinderungsfall ist nicht nachzuweisen.
- (3) Der Schriftführer und der Schatzmeister sind nur gemeinsam vertretungsbefugt. Sie vertreten die Vorsitzenden im Verhinderungsfalle. Der Verhinderungsfall ist nicht nachzuweisen.
- (4) Der Schatzmeister ist gegenüber Banken, bei denen der Verein Konten unterhält, allein vertretungsbefugt.

§ 18

- (1) Der Vorstand ist von der Jahreshauptversammlung in schriftlicher und geheimer Wahl mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder jeweils für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Amtszeit des Vorstands beginnt jeweils mit dem 01. April und endet jeweils mit dem 31. März
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands durch Rücktritt oder Erlöschens der Mitgliedschaft aus dem Vorstand aus, so ist durch Beschluss des Vereinsausschusses ein anderes Mitglied des Vorstands für den Rest der laufenden Amtszeit mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen zu beauftragen. Dieses Mitglied tritt in die Rechte und Pflichten des Ausgeschiedenen (einschließlich Vertretungsbefugnis) voll ein.
- (3) Besteht der Vorstand auf Grund Rücktritts oder Erlöschens der Mitgliedschaft aus weniger als drei Personen, so ist für den Rest der laufenden Amtszeit der gesamte Vorstand innerhalb von einem Monat in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu zu wählen. Die Vorschriften des Absatzes 1 dieses Paragraphen gelten sinngemäß.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit abberufen werden, wenn diese Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Amtszeit einen neuen Vorstand wählt. Die Vorschriften des Absatzes 1 dieses Paragraphen gelten sinngemäß.
- (5) Auf Beschluss des Vereinsausschusses kann bei der nächsten Jahreshauptversammlung die vorzeitige Neuwahl von Vorstand und Vereinsausschuss angesetzt werden. In diesem Falle endet die Amtszeit des bisherigen Vorstands am 31. März nach dieser Jahreshauptversammlung. Der neu zu wählende Vorstand wird in diesem Falle wieder für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Paragraphen gelten sinngemäß.

§ 19

- (1) Der Erste, Zweite und Dritte Vorsitzende führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Ausgenommen davon sind die Aufgabenbereiche des Schriftführers und des Schatzmeisters.
- (2) Der Schriftführer erstellt die satzungsgemäßen Protokolle, führt die Mitgliederkartei und die sonstigen Akten des Vereins. Er erledigt den Schriftverkehr des Vereins und sonstige, anfallende schriftliche Arbeiten. Die Mitgliederverwaltung kann aus Synergiegründen vom Schatzmeister durchgeführt werden.
- (3) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Aufzeichnungen zu führen und diese für jedes Geschäftsjahr bis spätestens 31. Januar nach dessen Ablauf abzuschließen. Er hat den Jahresabschluss dem Vorstand und dem Vereinsausschuss bis jeweils 28. Februar vorzulegen.
- (4) Der Schatzmeister führt die Abbuchung der Mitgliederbeiträge durch. Mit der gleichen Software werden die Mitglieder verwaltet (Eintritt und Austritt) und aktuelle Mitgliederverzeichnisse erstellt.
- (5) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, unterliegt der Vorstand den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für Ihre Tätigkeit keine Vergütung. Auslagenersatz kann gewährt werden.
- (6.1) Die Mitglieder des Vorstands erhalten grundsätzlich eine Ehrenamtspauschale bis zur Höhe des gesetzlichen Freibetrages derzeit (12.2022) 840,00 €, als Vergütung für ihre Tätigkeit.

§ 20

Der Vorstand hat den Mitgliedern des Vereins über seine Tätigkeit jeweils bei der Jahreshauptversammlung in Form eines Jahresberichts Rechenschaft zu geben. Der Bericht muss enthalten:

1. den Bericht über die letzte Jahreshauptversammlung und die außerordentlichen Mitgliederversammlungen seit der letzten Jahreshauptversammlung,
2. den Bericht über wichtige Beschlüsse des Vereinsausschusses seit der letzten Jahreshauptversammlung
3. den Bericht über die Durchführung des Sportprogramms seit der letzten Jahreshauptversammlung
4. den Bericht über sonstige Veranstaltungen seit der letzten Jahreshauptversammlung
5. den Bericht über Entwicklung des Mitgliederbestandes im vorangegangenen Geschäftsjahr
6. den Kassenbericht des Schatzmeisters für das vorangegangene Geschäftsjahr einschließlich eines Berichts über die Entwicklung des Vereinsvermögens im vorangegangenen Geschäftsjahr und eines Berichts über die Vermögensklage des Vereins im Berichtszeitpunkt.

VII. Kassenprüfer und Kassenprüfung

§ 21

- (1) Für die Überwachung der Kassenführung des Schatzmeisters und seiner Hilfskräfte sind von der Jahreshauptversammlung mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von jeweils drei Jahren zwei Kassenprüfer und ein stellvertretender Kassenprüfer zu wählen. Ihre Amtszeit beginnt jeweils zum 01. April und endet jeweils mit dem 31. März.
- (2) Tritt ein Kassenprüfer zurück oder erlischt seine Mitgliedschaft, so tritt für den Rest der laufenden Amtszeit der stellvertretende Kassenprüfer an seine Stelle.
- (3) Sind beide Kassenprüfer zurückgetreten oder aus dem Verein ausgeschieden, so sind für den Rest der laufenden Amtszeit zwei neue Kassenprüfer und gegebenenfalls ein neuer stellvertretender Kassenprüfer innerhalb eines Monats in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Paragraphen gelten sinngemäß.
- (4) Die Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Auslagenersatz kann gewährt werden.

§ 22

- (1) Die Kassenprüfer haben jeweils innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen. Die Prüfung hat sich auf sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins im letzten Geschäftsjahr zu erstrecken. Insbesondere ist zu prüfen, ob
 - a. Die Bestimmungen dieser Satzung, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses eingehalten wurden.
 - b. Die Aufzeichnungen vollständig sind
 - c. Sämtliche Beläge vorhanden sind
 - d. Der Jahresabschluss sachlich und rechnerisch richtig erstellt wurde

- e. Die Bestände im Prüfungszeitpunkt mit den Aufzeichnungen übereinstimmen.
- (2) Die Kassenprüfer haben im Falle von Beanstandungen dem Vorstand und dem Vereinsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss jeder Kassenprüfung schriftlich zu berichten. Der Bericht ist in der nächsten Sitzung des Vereinsausschusses unter Anhörung der Kassenprüfer zu behandeln. Der Bericht ist dem Sitzungsprotokoll beizufügen.
- (3) Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über die jeweils letzte Kassenprüfung zu berichten. Im Falle von Beanstandungen hat der Bericht schriftlich zu erfolgen. Dabei ist auf die Erledigung der Beanstandung durch Vorstand und Vereinsausschuss einzugehen. Der Bericht ist dem Versammlungsprotokoll beizufügen.

§ 23

Außerordentliche Kassenprüfungen und deren Umfang kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von sechzig von Hundert (60%) der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Die Kassenprüfer haben diesen Beschluss innerhalb von einem Monat durchzuführen. Bezüglich der Berichterstattung gelten die Bestimmungen des § 22 Absatz 2 und 3 dieser Satzung.

VIII. Abteilungen

§ 24

Über die Einrichtung von Abteilungen (gegliedert nach Sportarten) entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

IX Beiträge, Gebühren, Vergütungen, Dienstverhältnisse

§ 25

- (1) Die Mitgliederbeiträge und etwaige Aufnahmegebühren werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgesetzt. Sie sind Bring-schulden und für das laufende Geschäftsjahr jeweils im Januar – gegebenenfalls unmittelbar nach dem Beitritt zum Verein – fällig. In der Regel wird mit den Mitgliedern eine Abbuchungsermächtigung vereinbart.
- (2) Startgelder und sonstige, erforderliche Gebühren und Vergütungen werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, durch Beschluss des Vereinsausschusses festgesetzt.

§ 26

Der Paragraph 26 über Dienstverhältnisse wird ersatzlos gestrichen.

X. Satzungsänderung

§ 27

Diese Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geändert werden, wenn dieses Vorhaben in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.

XI. Liquidation

§ 28

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei dieser Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist. Die Einladungen zu diesen Mitgliederversammlungen sind gleichzeitig dem DJK-Kreis- und dem DJK-Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK-Kreis- und DJK-Diözesanverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 29

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das gesamte Vermögen des Vereins durch die Liquidatoren auf die Katholische Pfarrei Dommelstadl (Sitz: Gemeinde Neuburg am Inn) zu übertragen. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, und zwar für Sportpflege, zu verwenden.
- (2) Die Erstattung von Kapitalanteilen oder Sacheinlagen an Mitglieder im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist nicht zulässig.

XII. Schluss- und Überleitungsbestimmungen

§ 30

- (1) Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft. Die Bestimmungen der bisherigen Satzung des Vereins gelten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Beschlüsse der Mitgliederversammlung weiter.
- (2) Die bisherigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses gelten weiter, soweit sie den Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen.

§ 31

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über rechtsfähige Vereine anzuwenden.

§ 32

Diese Satzung tritt unmittelbar nach Annahme (Beschlussfassung) durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Beurkundung

Vorstehende Satzung der DJK Neuburg am Inn e.V. wurde durch Mitgliederversammlungen des Vereins

- am 02. Dezember 1977
- am 07. März 1980
- am 20. März 1986
- am 17. März 1988
- am 29. März 2017

und zuletzt

- am 10. November 2022 in der vorstehenden Fassung beschlossen und unterzeichnet.

Die Beschlüsse erfolgten mit der erforderlichen Mehrheit.

Die Versammlungen waren ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig.

Neuburg am Inn, 10.11.2022

Heinz Rosenberger
1. Vorsitzender